

Arbeitnehmer muss Dienstfahrzeug sorgfältig behandeln

 Esther Beckhove Arbeitsrecht im Betrieb 1/2026 Ab Seite 47

LAG Köln – Urteil – 13.03.2024 – 2 Ca 1299/23

Der Arbeitnehmer muss Unfälle und Mängel am überlassenen Fahrzeug umgehend melden, damit der Arbeitgeber notwendige Schritte einleiten kann. Zudem ist das Fahrzeug sorgfältig zu behandeln und Schäden über normale Gebrauchsspuren hinaus sind zu vermeiden.

In diesem Fall erhielt ein Mitarbeiter eines Karosseriebetriebs ein Dienstfahrzeug, um von seinem Wohnort zum Betrieb des Arbeitgebers zu gelangen. Beruflich veranlasste Dienstfahrten legte er mit dem Pkw nicht zurück. Bei Rückgabe nach rund 30.000 gefahrenen Kilometern war das Fahrzeug stark verschmutzt, roch intensiv nach Zigarettenrauch, und im Innenraum waren Brandlöcher sichtbar. Für die Reinigung entstanden Kosten in Höhe von rund 900 Euro, für die Behebung der Brandlöcher hätten weitere knapp 1.150 Euro aufgewendet werden müssen. Der Arbeitgeber verlangte vom Arbeitnehmer Schadensersatz, da er das Fahrzeug nicht ordnungsgemäß behandelt und darin geraucht hatte. Der Arbeitnehmer bestritt die Vorwürfe und behauptete, das Rauchen im Dienstwagen sei erlaubt gewesen und ein Teil seines Persönlichkeitsrechts. Außerdem argumentierte er, dass für Schäden im Zusammenhang mit dem Dienstwagen die sogenannte beschränkte Arbeitnehmerhaftung gelten müsse.

Das sagt das Gericht

Das LAG Köln bestätigte, dass der Arbeitnehmer für die entstandenen Reinigungskosten von rund 900 Euro haftet. Die Begründung des Gerichts gibt Betriebsräten wichtige Orientierung für ähnliche Situationen:

Arbeitsvertragliche Nebenpflichten: Arbeitnehmer müssen Dienstfahrzeuge pfleglich behandeln und vor Schäden schützen. Das Gericht stellte klar, dass starke Verschmutzungen, intensiver Rauchgeruch und Brandlöcher keinesfalls normale Gebrauchsspuren sind. Diese Schäden entstehen nur, wenn der Arbeitnehmer seine Sorgfaltspflichten verletzt.

Kein ausdrückliches Rauchverbot nötig: Interessant ist, dass das Gericht betont, dass Arbeitgeber nicht ausdrücklich verbieten müssen, im Dienstfahrzeug zu rauchen. Vielmehr ist es selbstverständlich, fremdes Eigentum sorgsam zu behandeln. Wer raucht, muss sicherstellen, dass dadurch keine Schäden

entstehen. Das Persönlichkeitsrecht eines Mitarbeiters, etwa die Freiheit zu rauchen, endet dort, wo Eigentum des Arbeitgebers beschädigt oder erheblich beeinträchtigt wird.

Beschränkte Arbeitnehmerhaftung nicht anwendbar: Die sogenannte beschränkte Arbeitnehmerhaftung, wonach Arbeitnehmer nur eingeschränkt haften, gilt nur für Schäden, die bei betrieblich veranlasster Tätigkeit entstehen. Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte sind jedoch grundsätzlich privat, auch wenn der Arbeitgeber hierfür ein Fahrzeug zur Verfügung stellt. Entsteht bei solchen Fahrten ein Schaden, trägt der Arbeitnehmer die volle Haftung. Die beschränkte Haftung schützt Arbeitnehmer nur bei Schäden, die direkt durch betriebliche Tätigkeiten entstehen.

Beispiel: Fährt der Arbeitnehmer mit dem Dienstwagen morgens von zu Hause zur Arbeit und verursacht dabei leichtfährlässig einen Schaden am Fahrzeug, kann er sich nicht auf die beschränkte Arbeitnehmerhaftung berufen. Er haftet in voller Höhe für den Schaden, soweit nicht eine Versicherung eintrittspflichtig ist.

Ereignet sich dasselbe Schadensereignis allerdings ein paar Stunden später während einer betrieblich veranlassten Dienstfahrt, haftet er im Fall von leichter Fahrlässigkeit nicht.¹

Hätte der Arbeitgeber bewiesen, dass die Brandlöcher noch nicht bei der Übergabe des Fahrzeugs an den Arbeitnehmer vorhanden gewesen waren, hätte er auch die Kosten für ihre Beseitigung vom Arbeitnehmer zugesprochen bekommen.

Praxistipp

Betriebsräte sollten darauf achten, dass es klare betriebliche Regelungen zur Nutzung von Dienstfahrzeugen gibt. Zwar braucht der Arbeitgeber nicht ausdrücklich zu verbieten, im Dienstwagen zu rauchen, aber eine eindeutige Betriebsvereinbarung oder klare Hinweise zur Fahrzeugnutzung können Missverständnisse vermeiden und Konflikte verhindern. Darüber hinaus sollten Betriebsräte dafür sorgen, dass bei Übergabe und Rückgabe des Fahrzeugs der Zustand klar dokumentiert wird, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden. Das Urteil des LAG Köln macht deutlich, dass Arbeitnehmer die Pflicht haben, überlassene Dienstfahrzeuge sorgsam zu behandeln. Schäden, die über normale Gebrauchsspuren hinausgehen, müssen vom Mitarbeiter ersetzt werden, insbesondere wenn es um private Fahrten wie den Arbeitsweg geht. Betriebsräte sollten daher Arbeitgeber und Beschäftigte sensibilisieren und klare Regeln zur Nutzung von Dienstwagen etablieren. Eine frühzeitige Aufklärung und regelmäßige Erinnerung der Mitarbeiter an ihre Pflichten kann helfen, rechtliche Streitigkeiten und Konflikte zu vermeiden.

Esther Beckhove , Fachanwältin für Arbeitsrecht.

[1] Zur Abgrenzung der Arbeitnehmerhaftung AiB 4/2025, Seite 8 ff.